



## Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/EFTA in der Schweiz Erläuterung zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich

# Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal

Datum

September 2013, aktualisiert im September 2017

### Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA<sup>1</sup>) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, während höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen.

Sie müssen ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG<sup>2</sup> und das BGMD<sup>3</sup> festgelegt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist eine vorgängige Meldung beim **SBFI** notwendig.

In der vorliegenden Erläuterung soll erklärt werden, welche Bedingungen für die Berufsausübung gelten und vor allem für welche beruflichen Tätigkeiten eine Meldung zur Nachprüfung der Qualifikationen erforderlich ist und für welche nicht.

### Für welche Tätigkeiten ist eine Nachprüfung der Berufsqualifikationen erforderlich?

Die Tätigkeit von Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal ist in der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal (VLlp, SR 748.127.2) geregelt. Diese Verordnung regelt die Ausweise und die persönlichen Ermächtigungen von Personen, die an Luftfahrzeugen oder an Komponenten von Luftfahrzeugen Instandhaltungsarbeiten durchführen, überwachen, bescheinigen oder besondere Arbeitsverfahren anwenden.

Somit gilt die VLlp für alle Personen, die an Luftfahrzeugen Instandhaltungsarbeiten durchführen, überwachen, bescheinigen oder besondere Arbeitsverfahren anwenden. Für Personen, die der direkten Aufsicht einer in der Schweiz beruflich niedergelassenen Person unterstehen, die im Besitz eines schweizerischen Ausweis, einer persönlichen Ermächtigung oder einer gemäss Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (EASA Part-66) ausgestellten Lizenz ist, sind hingegen keine Berufsausübungsbewilligung und keine besonderen Berufsqualifikationen in Anwendung der VLlp erforderlich.

<sup>1</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681.

<sup>2</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention.

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen, SR 935.01.

Personen, die im Rahmen einer Dienstleistungserbringung Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen durchführen, überwachen oder bescheinigen wollen, müssen beim SBFI gemeldet werden. Ihre Berufsqualifikationen werden anschliessend von der zuständigen Behörde, d.h. vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), nachgeprüft.

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die ihre Tätigkeit unter Aufsicht ausüben (nicht qualifiziertes Personal gemäss VLlp), müssen dem SBFI nicht gemeldet werden.

### **Berechtigten bestimmte europäische Ausbildungen oder Lizenzen automatisch zur Ausübung des Berufs?**

Bestimmte Ausweise der EU, die dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vom 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68) entsprechen, ermöglichen eine direkte Ausübung der entsprechenden Tätigkeit in der Schweiz. Für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen handelt es sich um die EASA Part-66 Lizenz (Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003).

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/EFTA mit einer solchen Lizenz unterstehen zwar der Meldepflicht gemäss BGMD, ihre Qualifikationen sind jedoch infolge der einheitlichen europäischen Rechtsnormen ohne Weiteres gewährleistet. Die gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (EASA Part-145) zugelassenen Instandhaltungsbetriebe, in dem die betreffenden Personen in der Schweiz arbeiten werden, sind für die Prüfung der praktischen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer verantwortlich.

### **Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?**

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen steht auf der Internetseite des SBFI ein detailliertes Informationsblatt zum Begriff der Dienstleistungserbringung zur Verfügung.